

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aufgrund des Hochwassers am 29.01.2021

Präambel

Nach Maßgabe dieser Richtlinie werden die im städtischen Haushalt bereitgestellten Mittel und die eingegangene Spenden zur Abmilderung der entstandenen Hochwasserschäden an Betroffene verteilt. Die Stadt Büdingen hat hierfür neben anderen Hilfeinstrumenten ein Spendenkonto zur Unterstützung der Opfer des Hochwassers eingerichtet. Aus diesen Mitteln können Geschädigte nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden erhalten.

1. Zweck und Ziel

Die vom Hochwasser Geschädigten können für Kosten, die aus Hochwasserschäden aufgrund des Hochwassers vom 29.01.2021 entstanden sind und für die sie nicht oder nicht vollständig anderweitig Entschädigung erhalten, Zuwendungen der Stadt Büdingen erhalten.

Anderweitige Entschädigungen sind:

- Versicherungsleistungen
- staatlichen Hilfen

Die Zuwendungen der Stadt Büdingen sind gegenüber anderen Entschädigungen subsidiär. Der Antragsteller hat anderweitige Entschädigungen anzugeben. Unterlässt er diese Angaben oder verschweigt diese, wird die Bewilligung zurückgenommen und der Antragsteller hat die Zuwendung zu erstatten.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, die vom Hochwasser oder infolge des Hochwassers durch Grund- und Oberflächenwasser betroffen sind, gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder freiberufliche Unternehmen sowie Vereine, die durch die Schädigung in eine Notlage geraten sind.

3. Vergabe der Zuwendungen

Die Vergabe der Zuwendungen wird auf Antrag gewährt. Die Zuwendungen werden als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Antragstellung erfolgt bei der Stadt Büdingen mittels eines hierzu gefertigten Formulars.

4. Vergabekriterien

a. Die Höhe der zuzuweisenden Mittel beträgt 700.000 €. Davon werden 60.000 € zurückgestellt zur Verwendung bei Schäden denkmalgeschützter Gebäude. Sollten diese Mittel nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft werden, fließt der entsprechende Restbetrag wieder zurück.

b. Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Nachweis des Vorliegens eines auf das Hochwasser vom Januar 2021 unmittelbar zurückzuführenden Schadens an Gebäuden, Hausrat oder sonstigen Eigentum.
- Denkmalgeschützte Gebäude stellen ein besonders wertvolles Kulturgut dar. Die Beseitigung von Schäden und substanzerhaltene Maßnahmen an diesen Gebäuden werden daher besonders gefördert
- Wohnsitz oder Unternehmenssitz ist in der Stadt Büdingen bzw. in der betroffenen Ortslage.
- Unternehmen/Freiberufler sowie Vereine/Verbände erhalten nur Zuwendungen, wenn sie ihre Tätigkeit weiter führen.

Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch Stadt Büdingen besteht nicht.

c. Die zuzuweisenden Mittel werden unter den Antragsberechtigten aufgeteilt.

d. Anträge sind bis zum 31. August 2021 einzureichen. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Auszahlungen erfolgen ausschließlich unbearbeitet per Überweisung.

6. Entscheidung

Nach Sichtung der eingegangenen Anträge wird ein Gremium bestehend aus dem Stadtverordnetenvorstand der Stadt Büdingen über die Bewilligung entscheiden.

Unterschriftsbefugt für die Zuwendungsbescheide ist der Bürgermeister, im Vertretungsfall sein(e) Vertreter(in) im Amt. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Antragsschluss und entsprechender Bewilligung.

7. Verwendungsnachweise

Die ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Zuwendungen weist der Empfänger durch Vorlage von geeigneten Nachweisen gegenüber der Stadt Büdingen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt nach. Belege können nur anerkannt werden, sofern deren Rechnungsdatum nach dem 29.01.2021 liegt.

8. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.